



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 1

2. Januar

Jahrgang 2026

## INHALT

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2025.....	Seite 1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe für das Haushaltsjahr 2026.....	Seite 2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2025.....	Seite 2
Haushaltssatzung der Stadt Kupferberg für das Haushaltsjahr 2025.....	Seite 3
Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Kupferberg für das Haushaltsjahr 2025.....	Seite 3
Festsetzung der Grundsteuer 2026 der Gemeinde Neudrossenfeld .....	Seite 4
Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Neudrossenfeld .....	
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter des Marktes Presseck .....	
Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschorgast.....	
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Trebgast und Neuenmarkt.....	
Allgemeinverfügung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung des Landkreises Kulmbach.....	

## BEKANNTMACHUNG

### Volksschulverband

Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)

Haushaltssatzung  
des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast  
(Grundschule),  
Landkreis Kulmbach  
für das Haushaltsjahr 2025  
vom 19.12.2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **509.379 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **122.841 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **255.196 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 137 Verbandschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf **1.862,74 €** festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Untersteinach, 19. Dezember 2025

**Volksschulverband**

**Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)**

Schmiechen

Schulverbandsvorsitzender

**BEKANNTMACHUNG**

Zweckverband zur  
Wasserversorgung  
der Lindauer Gruppe

**Haushaltssatzung**  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Lindauer Gruppe (Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2026

vom 17. Dezember 2025

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **466.500 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **235.700 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Neudrossenfeld, 17. Dezember 2025  
**Zweckverband zur Wasserversorgung**  
**der Lindauer Gruppe**  
Harald Hübner  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Walberngrüner Gruppe

**Haushaltssatzung**  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Walberngrüner Gruppe (Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2025

vom 16.12.2025

Auf Grund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **198.650 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **69.650 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Grafengehaig, 16. Dezember 2025  
**Zweckverband zur Wasserversorgung**  
**der Walberngrüner Gruppe**  
Burger  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kupferberg**

**BEKANNTMACHUNG**

**Hospitalstiftung Kupferberg**

**Haushaltssatzung**

der

**Stadt Kupferberg (Landkreis Kulmbach)**  
für das Haushaltsjahr 2025  
vom 18.12.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kupferberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **2.347.814 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **3.074.598 €**  
ab.

**§ 2**

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus **309.098 € Kreditermächtigungen** notwendig.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 250 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.600.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kupferberg, 18. Dezember 2025

**Stadt Kupferberg**

Michel

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung**

der

**Hospitalstiftung Kupferberg**  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2025  
vom 18.12.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Hospitalstiftung Kupferberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **295.784 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **136.455 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **49.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kupferberg, 18. Dezember 2025

**Hospitalstiftung Kupferberg**

Harald Michel

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

## **BEKANNTMACHUNG**

## **Gemeinde Neudrossenfeld**

### **Festsetzung der Grundsteuer 2026**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.11.2025 die Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

#### **Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| • für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 190 v.H. |
| • für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 190 v.H. |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist somit keine Veränderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen kostenfrei auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag und eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld – während der üblichen Dienststunden – eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt werden (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch einlegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neudrossenfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neudrossenfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neudrossenfeld, 15. Dezember 2025

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

## **Gemeinde Neudrossenfeld**

### **Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2026**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.11.2025 für das Haushaltsjahr 2026 folgende **Steuersätze** (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern beschlussmäßig festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 190 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 190 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

Neudrossenfeld, 15. Dezember 2025

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

## **Markt Presseck**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1986 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S.98), erlässt der Markt Presseck folgende

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Marktgemeinde Presseck.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) oder  
b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

#### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

##### **§ 3**

##### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder

ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

##### **§ 4**

##### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsschreites nach § 1093 BGB.

##### **§ 5**

##### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen oder im Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage A) zusätzlich einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage B) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8

### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12

#### Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsbehalt erteilt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15. Februar 2006 außer Kraft.

Presseck, 16. Dezember 2025

**Markt Presseck**

Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister

#### Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

##### Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und 6)

#### Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Grünstreifen, von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnänder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Breite)

Ortsdurchfahrt Presseck	Staatsstraße 2195
Presseck, Wallenfelser Straße	Kreisstraße KU 25
Ortsdurchfahrt Kunreuth	Kreisstraße KU 24
Ortsdurchfahrt Reichenbach	Kreisstraße KU 24
Ortsdurchfahrt Altenreuth	Kreisstraße KU 24
Ortsdurchfahrt Wartensfels	Kreisstraße KU 24
Ortsdurchfahrt Schnebes	Staatsstraße 2195
Ortsdurchfahrt Heinersreuth	Staatsstraße 2195

Gruppe B (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen öffentlichen Straßen des Marktes Presseck, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.

#### BEKANNTMACHUNG

#### Markt Marktschorgast

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschorgast gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 16.12.2025 Az.-Nr. SG33-BLP-2025-403 hat das Landratsamt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Marktschorgast genehmigt. Die Erteilung der Genehmi-

gung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan bezüglich der 3. Änderung wirksam. Jeder Mann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Zimmer 3, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, während folgender Zeiten

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie  
Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und  
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Marktschorgast, 18. Dezember 2025

**Markt Marktschorgast**

Marc Benker  
Erster Bürgermeister

---

#### BEKANNTMACHUNG

#### Landratsamt Kulmbach

#### Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Treb gast und Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach

vom 17.12.2025

Auf Grund der Artikel 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (2020-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Kulmbach:

#### § 1

- (1) In die Gemeinde Neuenmarkt wird aus der Gemeinde Trebgast das Flurstück der Gemarkung Trebgast mit der Nr. 1071 und einer Fläche von 6.441 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Gemeinde Neuenmarkt und der Gemeinde Trebgast geändert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Die Verordnung tritt am 29.12.2025 in Kraft.

Kulmbach, 17. Dezember 2025

**Landratsamt Kulmbach**

Söllner

Landrat

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach**

2 - 851

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Kulmbach über die  
Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur  
Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung  
der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise  
im Landkreis Kulmbach**

vom 22.12.2025

Die Allgemeinverfügung wurde auf der Homepage des Landkreises Kulmbach am 23.12.2025 bekannt gemacht.

Kulmbach, 23. Dezember 2025

**Landratsamt Kulmbach**

Kathrin Limmer

Regierungsdirektorin

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen  
Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei,  
jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach

**Layout:** E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

# Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier  
die aktuellen Termine im KV Kulmbach:**

**Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr**  
19.01.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/kulmbach](http://www.blutspendedienst.com/kulmbach)

**Dienstag 95349 THURNAU 16:30 Uhr - 20:00 Uhr**  
27.01.2026 Schorrmühlstr. 26 Turnhalle Grundschule

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com](http://www.blutspendedienst.com)

**Freitag 95339 NEUENMARKT 15:45 Uhr - 19:30 Uhr**  
13.02.2026 Wirsberger Str. 10 Grund- und Mittelschule

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/neuenmarkt](http://www.blutspendedienst.com/neuenmarkt)

**Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr**  
16.02.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/kulmbach](http://www.blutspendedienst.com/kulmbach)

**Montag 95512 NEUDROSSENFELD 16:00 Uhr - 20:00 Uhr**  
16.02.2026 Ellrodtweg 23 Friedrich-von-Ellrodt-Schule

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/neudrossenfeld](http://www.blutspendedienst.com/neudrossenfeld)

---

**Bitte unbedingt den Spendeabstand  
von 56 Tagen einhalten !!!**

---

**Der Blutspendedienst weist darauf hin!**

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt  
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis  
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).